



Satzung

des Gewerbebunds Alstertal von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Gewerbebund Alstertal von 1911 e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung eines harmonischen Miteinanders von Wertschöpfung, Lebensqualität und Bevölkerung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen, ideellen und allgemeinen Interessen des Handels, des Handwerks, der freien Berufe, sowie der Haus- und Grundeigentümer im Einzugsbereich des Hamburger Stadtteils Fuhlsbüttel.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander.
 - b. Förderung geeigneter Maßnahmen und Aktionen, die den Geschäftsstandort Fuhlsbüttel und Umgebung attraktiver machen, um verstärkt Kunden anzuziehen und Kaufkraft zu binden.
 - c. Interessenvertretung gegenüber Verwaltung und Politik in den den Vereinszweck berührenden Themenfeldern.
 - d. Aktionen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensqualität der hier Wohnenden zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für selbstständig Tätige zu verbessern.
2. Der Verein verfolgt kein Gewinnstreben und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen, Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe, Freiberufler sowie Haus- und Grundeigentümer und Interessenverbände angehören, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen. Sie sollten ihren Wohnsitz, Betrieb, ihr Geschäft bzw. ihre Geschäftsadresse im Einzugsbereich des Hamburger Stadtteils Fuhlsbüttel haben oder ortsgebunden hier tätig sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung soll der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft und ggf. geändert werden.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
 - a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - b. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands soll der Beirat angehört werden. Außerdem ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung überprüft und ggf. aufgehoben werden.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen. Ein Mitglied kann höchstens fünf Stimmvertretungen auf sich versammeln.
3. Das bevorzugte Medium zur vereinsinternen Kommunikation ist das Internet. Jedes Mitglied muss daher seine Erreichbarkeit über E-Mail gewährleisten.
Alle Mitglieder haben für ihre Erreichbarkeit selbst Sorge zu tragen und Änderungen der E-Mail-Adresse, der Postanschrift oder der Fax- und Telefonnummern umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beitragszahlung

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Diese drei Personen bilden auch den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Von diesen vertreten jeweils zwei Personen gemeinschaftlich den Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Wahlen für den Vorstand werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vorgenommen.
3. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand führt den Verein seinen Zielen entsprechend und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie etwaiger Sonderprojekte einen Geschäftsführer oder Quartiersmanager bestellen. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Meinung des Beirats einholen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung internetbasiert, z.B. über die Anwendungen „Microsoft Teams“ oder „Zoom“ stattfindet.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Wahlen zum Vorstand werden durch Stimmzettel, übrige Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung.
 - d. Entlastung des Vorstands.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
 - g. Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks.
 - h. Bestätigung oder Ablehnung des Geschäftsführers/Quartiersmanagers (sofern bestellt).
6. Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
 7. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder Mitglieder, die zusammen mindestens über Stimmen von 20% der Mitgliederzahl verfügen, es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Beiräte. Daneben kann der Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese letztgenannten Beiräte sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten. Die Einsetzung eines Geschäftsführers/Quartiersmanager kann nur im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen.
3. Beirat und Vorstand können gemeinsam tagen („erweiterter Vorstand“).

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das etwa vorhandene Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.